Merkblatt Betreuung und Vorsorgevollmacht Stand 05/2011

Kontovollmacht
Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs reicht eine Kontovollmacht aus.

Betreuung nach BGB §1895
Für Personen, die ihre Dinge nicht mehr eigenverantwortlich regeln können, ist die Anregung einer Betreuung nach dem Betreuungsrecht angeregt notwendig. Dies kann durch den Betroffenen selbst, seine Angehörigen, das Heim, den behandelnden Arzt oder das Krankenhaus geschehen. Zuständig ist das Amtsgericht des Wohnortes. Das Verfahren wird vom Familienrichter unter Beteiligung des Amtsarztes und des Hausarztes durchgeführt. Die Ermittlung eines geeigneten Betreuers ist Sache des Gerichts und des Landkreises. Es können ehrenamtliche Betreuer aus der Familie und dem Umfeld des Betroffenen oder Berufsbetreuer eingesetzt werden. Der Betreuer erhält nach Abwägung des Gerichtes einen oder mehrere Aufgabenbereiche:
Gesundheitssorge/ ärztl. Heilbehandlung, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Veranlassung freiheitsentziehender Maßnahmen, Vertretung der Interessen gegenüber dem Heim und Behörden, Abschluss des Heimvertrages, Kündigung des Mietvertrages, Auflösung der Wohnung, Post- und Fernmeldeangelegenheiten und Einwilligungsvorbehalt.
Das Instrument der Betreuung kommt dann zum Einsatz, wenn die intellektuellen Fähigkeiten des Betroffenen eingeschränkt sind und Handlungsbedarf besteht und keine Vorsorgevollmacht besteht. Im Heim entsteht häufig in den Bereichen Gesundheitssorge und freiheitsentziehende Maßnahmen Handlungsbedarf.

Vorsorgevollmacht nach BGB §1896 (2)
Die gleichen Aufgabenbereiche können in einer beglaubigten/beurkundeten Vorsorgevollmacht privatrechtlich oder bei einem Rechtsanwalt geregelt werden. Der Betroffene muss dafür geschäfts- und testierfähig sein. **Jeder Bürger kann eine Person seines Vertrauens als Bevollmächtigten einsetzen.** Die Vorsorgevollmacht hat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Betreuung. Eine gerichtliches Verfahren ist dann entbehrlich. Die Vorsorgevollmacht kann auch ohne notarielle Hilfe errichtet werden. Notwendig ist die Schriftform, eine aktuelle Unterschrift mit Orts- und Datumsangabe sowie die Unterschrift zweier Zeugen.

Patiententestament/Patientenverfügung
Jeder Bürger kann seinen Willen in Bezug auf eine ärztliche Heilbehandlung schriftlich festlegen. Dieser Willenserklärung muss durch die Ärzte stattgegeben werden. Dieses Dokument kann im Fall einer unheilbaren Erkrankung und eingeschränkter Urteilsfähigkeit wirksam werden. Der Hauptaspekt ist die Regelung der Frage lebensverlängernder Maßnahmen. Das Patiententestament muss bei den behandelnden Ärzten vorliegen. Das Heim tritt nur als Mittler zwischen Patient und Arzt auf. Sollte bei einer notwendigen Entscheidung, zum Beispiel über eine PEG kein Schriftstück vorliegen, so kann von Ärzten, Betreuern, Bevollmächtigten und Angehörigen der mutmaßliche Wille des Betroffenen ermittelt und entsprechend entschieden werden. Das Heim ist verpflichtet, die Krankenbeobachtung durchzuführen und zu dokumentieren.